

Satzung

*Hinweis: Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Die gewählte Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.*

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Fußball TSVgg 1848 Stadecken-Elsheim*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadecken-Elsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Saisonjahr (01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Abteilung Fußball der TSVgg 1848 Stadecken-Elsheim e. V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Abteilung Fußball der TSVgg 1848 Stadecken-Elsheim e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen (s. § 12) und Bestimmungen dieses Vereins und der Verbände, denen dieser Verein angehört, an.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.) zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zu richten.
- (6) Kommt ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach (z. B. Beitragszahlung) und kann trotz Aufforderung seine Zahlungen nicht leisten, so können Maßnahmen nach § 5 durchgeführt werden.

- (7) In begründeten Fällen kann das Mitglied einen Antrag auf Stundung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise stellen. Der Vorstand fasst dann einen entsprechenden Beschluss.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Mitglieder mit gewählten Ämtern können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a. vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Die ordentliche MV ist jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt unter Mitteilung der Versammlungsart und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem

Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- (4) Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder wählbar.
- (6) Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (8) Die MV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte, z. B. Kassenprüfung
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über zusätzliche Ordnungen
- (9) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Die nachfolgenden Vorgaben sind einzuhalten:
 - a. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Versammlung,
 - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge sowie die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen).
 - b. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung, in Textform (per E-Mail oder Post) zuzusenden.
 - d. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls können von jedem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform beim Vorstand erhoben werden. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einwände ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei fristgerechten Einwänden wird über die Genehmigung des Protokolls in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 9 Wahlen auf der Mitgliederversammlung

(1) Wahlleitung

- a. Vor Beginn der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser darf selbst nicht für ein Amt kandidieren, das im aktuellen Wahlgang zur Abstimmung steht.
- b. Der Wahlleiter kann sich Wahlhelfer zur Auszählung der Stimmen zur Seite stellen (Zählkommission).
- c. Aufgabe des Wahlleiters ist die Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, die Prüfung der Beschlussfähigkeit, die Entgegennahme von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(2) Kandidatenaufstellung

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.
- b. Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.
- c. Ist ein Kandidat nicht anwesend, kann er nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.

(3) Wahlsystem und Stimmabgabe

- a. Offene Wahl: Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen (in virtuellen Versammlungen per visueller Anzeige oder elektronischem Handzeichen).
- b. Geheime Wahl: Eine geheime Wahl (Stimmzettel oder anonymes Online-Tool) muss durchgeführt werden, wenn:
 - i. es mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter gibt (KampfAbstimmung).
 - ii. mindestens zwei Anwesende dies beantragen.
- c. Blockwahl: Die Wahl des gesamten Vorstands in einem Gang (Blockwahl) ist nur zulässig, wenn:
 - i. für jedes Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und
 - ii. kein anwesendes Mitglied der offenen Blockwahl widerspricht.
 - iii. Widerspricht ein Mitglied, muss über jedes Amt einzeln abgestimmt werden.

(4) Gewählt ist...

- a. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- b. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt (sie wirken wie nicht anwesend).
- c. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl). Endet auch dieser unentschieden, entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(5) Besonderheiten bei virtuellen Wahlen

- a. Bei virtuellen Versammlungen muss sichergestellt sein, dass das verwendete Wahlsystem (Software) Manipulationssicherheit bietet und jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann.
- b. Wird eine geheime Wahl in einer virtuellen Versammlung notwendig, muss ein zertifiziertes Online-Wahltool genutzt werden, das die Anonymität der Stimmabgabe technisch garantiert. Eine Abstimmung per E-Mail oder Chat ist in diesem Fall unzulässig, da sie nicht geheim ist.

(6) Annahme der Wahl und Protokollierung

- a. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Das Amt gilt erst mit der Annahme als besetzt.
- b. Das Wahlergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) ist im Protokoll festzuhalten.

§ 10 Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins bilden:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. Vorstand Finanzen
4. der Vorstand Projekte
5. bis zu 4 Beisitzer, u.a. Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

(3) Bei Ausscheiden eines von der MV gewählten Mitglieds aus dem Vorstand kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, ihn einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Ist ein Geschäftsführer bestellt, ist er nur stimmberechtigt, wenn er unentgeltlich tätig ist.

(8) Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Geldmitteln, über die Aktivitäten des Vereins und bei Bedarf Entscheidung über die Bestellung und Aufgaben eines Geschäftsführers.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 10 (1) genannten Mitglieder 1. -4. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Ordnungen

(2) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe folgende Ordnungen:

- a. eine Finanzordnung,
- b. eine Vereinsordnung,
- c. eine Sitzungsordnung.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Abteilung Fußball der TSVgg 1848 Stadecken-Elsheim e. V. zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 14. April 2026 und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2026 mit Erteilung der Genehmigung der zuständigen Behörde in Kraft.